

Ralf Friedrich | Harzigiblick 4 | 99734 Nordhausen

**Thüringer Landesverwaltungsamt  
- Kommunalaufsicht –  
Postfach 2249**

**99403 Weimar**

**NPD-Gruppe im Kreistag**

Ralf Friedrich  
Harzigiblick 4  
99734 Nordhausen

**Es schreibt Ihnen:**

Ralf Friedrich  
friedrich@npd-nordhausen.de

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom  
KT/Npd-Gruppe

Datum  
18.01.2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie bitten, einige Sachverhalte zu überprüfen, die aus unserer Sicht gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung verstoßen.

Der Kreistag Nordhausen hat in seiner Sitzung am 15.12.2009 die zweite Änderung der Geschäftsordnung in dieser Legislaturperiode beschlossen. Da aus unserer Sicht mehrere Passagen der neuen Geschäftsordnung gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, und nur so formuliert wurden um die Arbeit der Gruppe der NPD (2 Mitglieder) zu erschweren, möchten wir Sie bitten diese Angelegenheit zu prüfen.

Im Einzelnen handelt es sich z.B. um den **§ 8 - Fraktionen und Gruppen**

- alte Fassung Absatz 4:

*Den Fraktionen und **Gruppen** wird für die Vorbereitung der Kreistagssitzungen und für sonstige kreistagsbezogene Aufwendungen die notwendige Unterstützung – entsprechend der Anzahl Fraktions- **bzw. Gruppenmitglieder** – gewährt.*

- Neufassung Absatz 4:

*Den Fraktionen wird für die Vorbereitung der Kreistagssitzungen und für sonstige kreistagsbezogene Aufwendungen die notwendige Unterstützung – entsprechend der Anzahl der Fraktionsmitglieder gewährt.*

Wir sind der Auffassung, dass wir als Gruppe genauso einen Anspruch auf die notwendige Unterstützung zur Vorbereitung der Kreistagssitzungen haben. Obwohl wir nur 2 Mitglieder in der Gruppe sind, haben wir ebenso kreistagsbezogene Aufwendungen wie jedes Mitglied einer anderen Fraktion auch. Anzumerken wäre noch, dass die kleinste Fraktion auch nur 3 Mitglieder hat.

Des Weiteren wurde der **Änderungsantrag** zu diesem Paragraphen **nicht begründet**, was aber laut Geschäftsordnung §10 Abs. 1 und 3 zwingend erforderlich gewesen wäre.

Seit dem 23.12.2009 besitzt der Landkreis Nordhausen eine neue Hauptsatzung. Auch dort wird im **§16 (Entschädigung)** versucht, den beiden Mitgliedern der Gruppe der NPD das Sitzungsgeld für die Ausschüsse vorzuenthalten.

Laut § 3 (Geschäftsordnung) der Hauptsatzung ist den beiden NPD-Kreistagsmitgliedern jeweils ein Sitz in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht zugewiesen worden.

Da wir als ordentliche Ausschussmitglieder eine Einladung zu den Ausschusssitzungen erhalten und demzufolge verpflichtet sind, an den Sitzungen teilzunehmen sind wir der Auffassung, dass uns für diese Ausschusssitzungen auch Sitzungsgeld gezahlt werden muss. Im **§16** versucht man die Zahlung von Sitzungsgeld durch folgende Formulierungen zu umgehen:

### **§ 16 – Entschädigung**

- (3) Sitzungsgeld in Höhe von 15 € je Sitzung wird an stimmberechtigte Mitglieder(bzw. deren Stellvertreter) für Ausschusssitzungen sowie für Kreistagssitzungen gezahlt, jedoch nicht mehr als 2 Sitzungsgelder pro Tag.*
- (4) Vom Kreistag berufene sachkundige Bürger, die in Ausschüssen des Kreistages tätig sind, erhalten für die Teilnahme an Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 15 €.*

Da auch den sachkundigen Bürgern ein Sitzungsgeld gezahlt wird, welche nur Rederecht und kein Antragsrecht (**ebenso kein Stimmrecht**) besitzen, sind wir der Meinung, dass hier ebenfalls gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen wird und demzufolge allen Ausschussmitgliedern und sachkundigen Bürgern für die Teilnahme an den Sitzungen das gleiche Sitzungsgeld gezahlt werden muss.

Wir möchten Sie deshalb bitten, die genannten Sachverhalte dahingehend zu prüfen, ob die Paragraphen bei einer rechtlichen Überprüfung durch ein Gericht in der jetzigen Form weiterhin Bestand haben.

Mit freundlichen Grüßen,

gez. Ralf Friedrich  
(Mitglied im Kreistag)

gez. Roy Elbert  
(Mitglied im Kreistag)



Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 2249 · 99403 Weimar

Bearbeiter: Frau Böhme  
Telefon: (03 61) 37 73 70 76NPD-Gruppe im Kreistag  
Herrn Ralf Friedrich  
Harzigiblick 4  
99734 NordhausenUnser Zeichen  
240.1-0145-001/10-NDHIhr Zeichen/Ihre Nachricht vom  
KT/Npd-GruppeDatum  
01.07.2010**Unterstützung von Fraktionen und Gruppen sowie Sitzungsgeld für Ausschusssitzungen**

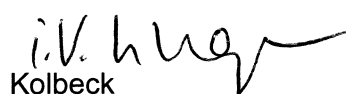
Sehr geehrter Herr Friedrich,

unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 18.01.2010, mit dem Sie um Überprüfung von Sachverhalten gebeten haben, die aus ihrer Sicht gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz verstoßen, teilen wir Ihnen Folgendes mit:

Inwieweit die von Ihnen aufgeworfene Frage zur Änderung des § 8 Abs. 4 Geschäftsordnung des Kreistages des Landkreises Nordhausen einer gerichtlichen Überprüfung standhalten würde, kann von uns nicht abschließend beurteilt werden, da uns hierzu keine Rechtsprechung Thüringer Verwaltungsgerichte bekannt ist.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 20.02.1976 -VII B 34.75- jedoch festgestellt, dass es nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz verstößt, wenn einer Gruppe von drei Mitgliedern eines aus über vierzig Mitgliedern bestehenden Gemeinderats die Gewährung von Auslagenersatz verweigert wird, weil die Gemeindefassung einen solchen Ersatz nur für Fraktionen vorsieht und für die Bildung einer Fraktion mindestens fünf Mitglieder verlangt.

Hinsichtlich § 16 Abs. 3 Hauptsatzung des Landkreises Nordhausen wurde vom Landratsamt Nordhausen mitgeteilt, dass zwischenzeitlich eine Änderung dieser Bestimmung beschlossen wurde, d. h. der Kreistag hat mit Beschluss Nr. 119/10 vom 22.06.2010 die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen. Diese Satzung wurde mit Schreiben vom 23.06.2010 dem Thüringer Landesverwaltungsamt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag  
Kolbeck